

# ZH\_OBERGERICHT SB200273 vom 2. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200273)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200273 du 2 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200273 del 2 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 14

Januar 2019 seitens der Privatkläger auch anerkannt (vgl. dazu Prot. II S. 8).

- 7 - Das Urteil des Obergerichts erging am 16. Januar 2019 und wurde im Dispositiv schriftlich mitgeteilt (Urk. 2/122). 1.4. Mit Urteil des Obergerichtes vom 16. Januar 2019 wurde der Beschuldigte der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einem Freiheitsentzug von 4 Monaten bestraft, wovon zwei Tage durch Haft erstanden sind. Zudem wurde über die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der Privatkläger entschieden (Urk. 2/125 S. 39 f.). 1.5. Gegen das Urteil des Obergerichts erhoben die Privatkläger am 16. bzw.

### E. 17

Der Privatkläger 1 wird für das zweite Berufungsverfahren mit einer Prozessentschädigung von Fr. 5'280.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

### E. 18

Das Begehren der Privatklägerin 2 um Zusprechung einer Prozessentschädigung für das erste und zweite Berufungsverfahren wird abgewiesen.

### E. 19

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, – die Vertretung des Privatklägers 1 im Doppel für sich und den Privatkläger 1, – die Privatklägerin 2, und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz, – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A,

- 50 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – Concorida Versicherung (Versichertennummer ...).

### E. 20

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2.

Dezember 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw T. Künzle

- 51 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.